AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

II/1-1003/565-94

Frist

Bezug

Bearbeiter Dr.Schilk Landsteiner

531 10 DW 2520 DW 2579 Datum 1 9. April 1994

Betrifft

Gesetz, mit dem die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 geändert wird; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Landiag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 19. APR. 1994 Ltg. 132/G-2/1

Ko Aussch.

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Der vorliegende Gesetzesentwurf beinhaltet im wesentlichen die Anpassung der Bestimmungen über die Studienbeihilfe an die für Landesbeamte geltenden Vorschriften und Zitierungsänderungen. Schließlich soll noch eine im Widerspruch zu anderen Bestimmungen dieses Gesetzes stehende Formulierung entfernt werden.

Besonderer Teil:

Zu Art.I Z.1 (§ 14 Abs.5) und Z.9 (§ 85b)

Die Zitierungsänderungen stellen eine Richtigstellung dar.

Zu Art.I Z.2 bis 7 (§ 50 Abs.1 bis 4, 6 und 7):

Durch die vorgesehenen Änderungen soll eine Angleichung an die Vorschriften für Landesbedienstete (§ 57 DPL 1972 und LGB1.2200/8) erreicht werden.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1986 wurde § 72 Abs.7 in Angleichung an die Änderung der DPL 1972 dahingehend abgeändert, daß sich bei Erlöschen des Anspruches des überlebenden Ehegatten oder eines früheren Ehegatten auf Versorgungsgenuß, der Versorgungsbezug eines allenfalls noch verbleibenden früheren Ehegatten nicht ändert. Es wurde dabei verabsäumt § 83 Abs.2 mit gleicher Wirksamkeit zu streichen. Nun soll dies nachträglich erfolgen, da die Bestimmung nun im Widerspruch zu § 72 Abs.7 steht.

Zu Art.I Z.11 (§ 110):

Die Änderung stellt eine Angleichung an die geänderten Ausbildungsvorschriften, welche durch das mit 1. September 1992 geltende MTD-Gesetz, BGBl.Nr.460/1992, eingeführt wurden, dar.

Zu Art.II:

Für das Inkrafttreten sollen sich einerseits der Wirksamkeitstermin der Bestimmungen über die Studienbeihilfe für Landesbeamte und andererseits das Inkrafttreten des MTD-Gesetzes, BGB1.Nr.460/1992, maßgeblich sein.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung H Ö g e r Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Non

Kopie a. Amites d. No Landesrapterung